

AGB FÜR DIE FERIENBETREUUNG

1. INHALT DER FERIENBETREUUNG

Die Kinderzeit-Schule Trilinguale Ganztagschule in freier Trägerschaft gemeinnützige GmbH, im Folgenden: Kinderzeit-Schule, bietet ein Ponycamp und Ferienspiele als Ferienbetreuung an. Diese wird bevorzugt den Schülern der Kinderzeit-Schule und Kinderzeit Gute Zeit angeboten sowie deren Geschwistern und Eltern von Procter & Gamble sowie der Clariant Gruppe.

Betreut werden Kinder im Alter zwischen 5 und 12 Jahren in Gruppen mit einer Gruppenstärke zwischen 12 und 17 Kindern.

In der Ferienbetreuung unternehmen Ausflüge in das Naturschutzgebiet, das sich direkt an die Schule anschließt sowie in die nähere Umgebung. Im Rahmen des Ponycamps (separater Vertrag) schlafen die Kinder in ihren eigenen Zelten (Einmann- oder Mehrmannzelt gemäß Organisation unter den Eltern der teilnehmenden Kinder) auf dem Außengelände der Kinderzeit-Schule. Die Kinder versorgen die Ponys und arbeiten mit Ihnen. Im Rahmen der Ferienspiele (separater Vertrag) werden die Kinder in den Räumen der Kinderzeit-Schule betreut und nutzen deren Außengelände.

2. ANMELDUNG

Die Eltern senden den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Ferienbetreuungs-Vertrag als rechtsverbindlichen Aufnahmeantrag an die Kinderzeit-Schule. Diese sammelt alle eingehenden Verträge und stellt unter Beachtung des gewünschten Betreuungszeitraums und des Alters der Kinder Gruppen für die Ferienbetreuung zusammen. Buchbar sind immer volle Wochen.

Nach dem Anmeldestichtag zu den jeweiligen Ferien, in denen die Betreuung erwünscht ist, schließt Die Kinderzeit-Schule die Gruppenzusammenstellung ab. Spätere Anmeldungen können berücksichtigt werden,

so noch Lücken in einzelnen Gruppen bestehen oder wenn Eltern ihren Vertrag stornieren.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von der Kinderzeit-Schule gegengezeichnet ist und an die Eltern versandt wird; entweder eingescannt per E-Mail oder per Post. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. BETREUUNGSZEITEN

Die Ferienbetreuung liegt grundsätzlich innerhalb der Hessischen Schulferien und außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Betreuungszeiten gehen aus dem Vertrag hervor.

Die Kinder können nach Vereinbarung auch früher abgeholt werden.

Während welcher Ferienwochen Ferienbetreuung angeboten wird, richtet sich nach den Anmeldungen der Eltern und den Vorgaben der Kinderzeit-Schule. Maßgeblich ist eine Gruppengröße von mind. 12 Kindern.

4. FERIENBETREUUNGS-BETRIEB

4.1 Krankheitsregelung

Um andere Kinder nicht zu gefährden, darf das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, wenn es eine ansteckende Krankheit oder Fieber hat oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht. Näheres regelt das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz. Das Personal der Ferienbetreuung ist ausdrücklich dazu berechtigt, kranke oder sehr stark erkältete Kinder morgens nicht anzunehmen; die Eltern sind verpflichtet, kranke Kinder auf Bitten des Personals auch vor Ende der Betreuungszeit und unverzüglich abzuholen.

4.2 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht übernimmt die Kinderzeit-Schule, sobald das Kind von den Eltern an eine der Betreuungspersonen übergeben wurde.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich während der Betreuungszeiten (z.B. auch bei Ausflügen) auch auf Bereiche außerhalb des Schulgeländes bzw. des vorab definierten Geländes der Ferienbetreuung. Sie besteht nicht, wenn sich das Kind unerlaubt von der Gruppe, dem Gebäude oder dem Gelände der Ferienbetreuung entfernt oder sich unerlaubt oder nicht abgesprochen außerhalb des vereinbarten Gebietes aufhält.

Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind abgeholt wird.

Wenn sich Eltern und Kinder bei Veranstaltungen oder nach der offiziellen Abholung bzw. beim Bringen gemeinsam in der Kinderzeit-Schule oder im Bereich der Ferienbetreuung aufhalten, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

4.3 Tiere

An der Kinderzeit-Schule gibt es auf dem Außengelände Tiere, die von den Kindern auch innerhalb ihres Gatters/Stalls besucht werden. In den Schulräumen werden eventuell auch Tiere sein, z.B. ein Hund. Eventuelle Allergien der Kinder, Berührungsängste u. ä. werden selbstverständlich berücksichtigt, soweit sie der Schule rechtzeitig bekanntgegeben wurden.

Im Rahmen des Ponycamps (separater Vertrag) gehen die Kinder intensiv mit Tieren um, insbesondere Ponys, einem Schaf und Hasen. Eventuelle Allergien der Kinder, Berührungsängste u. ä. können nur bedingt berücksichtigt werden. Ggf. bewirken sie, dass das Kind nicht die komplette Zeit am Ponycamp teilnehmen kann, sondern abgeholt werden muss. Die Entscheidung hierüber trifft die Kinderzeit-Schule.

4.4 Ausflüge

Ausflüge in die nähere Umgebung gelten als im Rahmen des Ferienbetreuungsvertrags genehmigt. Es kann sein, dass dafür auch der ÖPNV genutzt wird.

Für größere Ausflüge oder Aktivitäten, die entweder ein erhöhtes Risiko bergen oder über die im Betreuungspreis enthaltene Pauschale hinausgehende zusätzliche Kosten bedingen, wird rechtzeitig vorher die Zustimmung der Eltern eingeholt.

4.5 Erkrankung oder Verletzung während der Betreuungszeit

Sollte das Kind plötzlich erkranken, während es an der Ferienbetreuung teilnimmt, oder sich eine Verletzung zuziehen, wird von dem Betreuungspersonal Erste Hilfe geleistet und ggf. auch Salben sowie homöopathische Mittel gegeben. Eine Liste der Mittel, die verwendet werden, hängt immer gut sichtbar aus. Sollten Eltern mit der Gabe von Salben o.ä. nicht einverstanden sein, teilen sie dies mit – selbstverständlich werden jegliche Vorgaben beachtet!

Darüber hinausgehend werden die Eltern umgehend informiert, so es sich um eine größere bzw. ernstere Verletzung oder Erkrankung handeln sollte. Zu diesem Zweck erhalten Eltern ein Formular, in dem ihre Notfallnummern, Krankenkasse usw. erfragt werden. Dieses ist sehr sorgfältig auszufüllen, spätestens am ersten Tag der Ferienbetreuung abzugeben und aktuell zu halten.

4.6 Versicherungen

Die Kinder sind während der Ferienspiele NICHT durch eine gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Diese müssten die Eltern ggf. selbst abschließen.

Das Kind und/oder seine Eltern haften für von dem Kind verursachte Schäden. Daher haben die Eltern für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

5. GEBÜHREN UND PREISE

Alle Gebühren und Preise gehen abschließend aus dem entsprechenden Vertrag hervor.

Die vorübergehende Schließung einer oder mehrer Ferienbetreuungs-Gruppen aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen berechtigt nicht zur Aufrechnung oder zu Schadensersatzansprüchen. Der Vergütungsanspruch besteht in dieser Zeit fort.

6. RECHNUNGSSTELLUNG

Alle Gebühren gehen aus dem Betreuungsvertrag hervor. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.

7. ZAHLUNGS- UND STORNOMODALITÄTEN

Die Zahlungs- und Stornomodaltäten sind im Vertrag ausführlich beschrieben.

Pro eventueller Rücklastschrift oder Mahnung wird eine Gebühr von 10 € erhoben. Ab Verzug können Zinsen in Höhe von mindestens fünf Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangt werden.

8. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG, VERTRAGSAUFHEBUNG

Siehe Punkt 7, Zahlungs- und Stornomodalitäten.

Ergänzend wird vereinbart, dass eine Kündigung des Vertrags schriftlich per E-Mail oder per Post zu erfolgen hat und erst rechtswirksam ist, wenn die Kinderzeit-Schule den Empfang bestätigt hat, was diese umgehend tun wird, sobald die Kündigung eingegangen ist.

9. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist möglich, sofern das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Ferienbetreuungsvertrag nicht mehr zumutbar ist.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens der Kinderzeit-Schule können sein: ein deutlicher Zahlungsverzug, grobe Verletzungen der Hausordnung der Kinderzeit-Schule, Drogenbesitz und/oder -gebrauch während der Ferienbetreuungszeiten, strafbare Handlungen innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld, schwerwiegende oder trotz Abmahnung erneute Verstöße des Kindes oder der Eltern gegen Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag.

Eine außerordentliche Kündigung seitens der Kinderzeit-Schule berührt nicht die Zahlung des Betreuungshonorars.

10. HAFTUNG DER SCHULE

Die Haftung der Kinderzeit-Schule richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für Beschädigung, Verluste oder das Abhandenkommen von Eigentum der Kinder in den Räumen des Schulträgers und der Schule, es sei denn, der Schaden wäre durch Vorsatz oder grob fahr-

lässiges Verhalten des Schulträgers bzw. der Schule entstanden.

11. DATENSCHUTZ

11.1 Recht am Bild

Der Verwendung von Bildern oder Videoaufzeichnungen des Kindes auf der Homepage der Kinderzeit-Schule oder für Pressearbeit stimmen die Eltern zu.

11.2 Datenschutzgesetz

Die Auftragsabwicklung, die Kommunikation mit den Eltern u. ä. m. erfolgen komplett oder in Teilen elektronisch. Mit der Unterzeichnung des Ferienbetreuungsvertrags erklären die Eltern ihr Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und ausschließlich internen Nutzung der persönlichen Daten.

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte erfolgt unter keinen Umständen. Grobe Verstöße gegen diesen Passus berechtigen zur fristlosen Kündigung des Grundschul- und Betreuungsvertrags.

12. GELTUNGSBEREICH DER AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Ferienbetreuung der Kinderzeit-Schule. Sie treten ab sofort in Kraft und behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue AGB ersetzt werden.

Die Vertragspartner eines Ferienbetreuungsvertrags der Kinderzeit-Schule erkennen die AGB mit Vertragsunterzeichnung an.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Sinn und Zweck so weit wie möglich erreicht.

13. DEUTSCHES RECHT

Auf Grundlage dieser AGB geschlossene Verträge unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft in Schwalbach am Taunus, Gerichtsstand ist Königstein im Taunus.